

Auf Gegenden, für welche die Undurchführbarkeit der Unterdrückung der Reblaus anerkannt ist — § 13 Abs. 2 des Gesetzes —, finden die Bestimmungen der Abs. 1, 2 keine Anwendung.

32. Bei Abgrenzung der Weinbaubezirke soll auf Besitzverhältnisse, insbesondere Parzellenverwandtschaft — Nr. 9 —, sowie auf die Notwendigkeit der ausreichenden Nachzucht von Reben innerhalb des Bezirkes Rücksicht genommen, im übrigen aber der Umfang der Weinbaubezirke möglichst beschränkt werden.

33. Durch Vereinbarung unter den beteiligten Regierungen kann ein Weinbaubezirk aus Teilen mehrerer Bundesstaaten gebildet werden.

34. Die Erlaubnis zur Versendung von Reben in einen Weinbaubezirk, der einem anderen Bundesstaat angehört, darf erst dann erteilt werden, wenn die Erteilung der Einfuhrerlaubnis nachgewiesen ist.

35. Für die Durchfuhr von Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, soll eine feste Verpackung vorgeschrieben werden, welche verhindert, daß Teile der Sendungen herausfallen oder ohne Öffnung oder Verletzung der Umhüllung entnommen werden können.

3. Post- und Telegraphenwesen.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Vom 1. April ab sind für Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren statt 20 Pf. nur noch 10 Pf. zu erheben.

Demgemäß erhält der 2. Satz im § 17, Punkt III der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 folgende Fassung:

„Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 10 Pf. erteilt.“

Berlin W. 66, den 14. März 1905.

Der Reichskanzler.




In Vertretung: Kraetke.

4. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung

über Prüfungen und Beglaubigungen durch die elektrischen Prüfümter.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898, sind die folgenden Systeme elektrischer Meßgeräte, welche von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin hergestellt werden, zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfümter im Deutschen Reiche zugelassen und ihnen die beigefügten Systemzeichen gegeben worden:

1.  Dszillierende Motorzähler für Gleichstrom, Form K G, G und G G;
2.  Rotierende Motorzähler für Gleichstrom, Form R;
3.  Magnetmotorzähler für Gleichstrom, Form R A, R A R und R A M.

Eine Bekanntmachung der Systembeschreibungen erfolgt in der Elektrotechnischen Zeitschrift, von deren Verlag (Julius Springer, Berlin N. 24, Monbijouplatz 3) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Berlin, den 7. März 1905.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

Kohlrausch.